

Kalliope-Verbund

Urteil über die Aberkennung der Vaterschaft von Walter Lübke über Rolf Lübke (Reventlow)

Reventlow, Franziska zu

Elberfeld, 13.06.1898

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden.

Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus

Literaturarchiv

Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München

E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:

Literaturarchiv

Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München

E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

auf

Eingegangen am:
27 JUN. 1898
mit..... Anlagen.
Rechtsanwalt Rumpel
Elberfeld.

Bei allen Eingaben ist die
nachstehende Geschäfts-
nummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

I 0 579/98
I 3123

Im Namen des Königs!

In Sachen des ^{Mutter} Ernst Louis August Lübke

Verkündet
am 13ten Juni 1898 zu Elberfeld

(gez.) Art Kurbisch

Kläger

Geriichtsschreiber.

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kurbisch zu Elberfeld

gegen. das von der geseindenen Ehefrau des Klägers, Fanny Liane
Wilhelmine Sophia Auguste Adrienne Gräfin zu Reventlow
zu München am 1. September 1897 geborenen Kind Rolf Lübke
zu München, vertreten durch seinen ihm bevollmächtigten
Rechtsanwalt Rumpel zu Elberfeld. ^{Erklagt}
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rumpel zu Elberfeld.
2. Die vorgenannte geseindene Ehefrau des Klägers
Fanny Liane Wilhelmine Sophia Auguste Adrienne Gräfin
zu Reventlow zu München, Jürgensstraße 291
ist Prozeßbevollmächtigter

wegen Unzulassung des Erklagten zu 1

hat die III. Civilkammer des Königlichen Landgerichts in Elberfeld

auf die mündliche Verhandlung vom 6ten Juni 1898

unter Mitwirkung des Landgerichtsrichters von Weiler des

Landrichters Wieruszewski und des Gerichtsschreibers Dr. Graven

für Recht erkannt: Es wird festgesetzt, daß das von

der geseindenen Ehefrau des Klägers, Fanny
Liane Wilhelmine Sophia Auguste Adrienne Grä-
fin zu Reventlow zu München am 1. September
1897 geborenen Kind Rolf Lübke nicht - das

Das ufselische d. i. ein in der ufselischen Ver-
bindung des Klägers mit seiner vorgenann-
ten gepfändeten Pfandverpflichtung des Klägers
ist.

Im übrigen wird Kläger mit seiner Bete-
ge abgenommen.

Die Kosten des Rechtsstreits sollen
der Beklagten zur Last.

Urtheil.

Die am 22. Mai 1894 geschlossene Ehe des Klä-
gers mit der Beklagten zu 2 ist auf die
Basis des urtheilten Urtheils des Landgerichts
Hamburg vom 14. April 1892, welches am
2. Juni 1892 die Ehe kraft der Pflichten fort, was
zu sein heißt der Beklagten, vom Land-
gericht zu werden.

Am 1. September 1892 ist die Ehe des
Klagers zu München, welches letztere in
dessen Name in die seit April 1895 erfolgte,
von einem Kind, dem Beklagten zu 1, mit

enthalten worden.

Vorstehende Thatsachen ergeben sich aus
dem bezugenen Urteil n. 14. April 1892 und
der Geburtsurkunde des Kindes vom Mün-
chen n. 19. Oktober 1892 (Lil. 3 folio d. U.)

Weshalb Kläger seiner geschilderten
Besuch seiner Absicht, das Kind Rolf zu er-
langen durch am 26. Oktober 1892 erfolgte
Zustellung eines gerichtlichen Aktes
vom 25. Oktober 1892 angezeigt hat, hat er mit
Zustellung vom 29. bis zum 30. Oktober 1892
gegen den Rolf Lübbe, den Leihgeber zu 1,
dieser unter ihm durch den ihm zuverfü-
gung 55 C. P. C. bestellten besondern Ver-
treter, geübten Klagens Rechtsanwalt
Kumpel, und seiner geschilderten Besuch der
zu erfolgen mit dem Erlaube:

zu erkennen, daß das von der geschilder-
ten Besuch Lübbe, ... zu München am
1. September 1892 zu bornen Kind Rolf

Liebe nicht das es ließe d. i. ein in der
dieser Verhinderung das Thiergut mit
der wahren neugeborenen Kind das Thier
gut ist, daß der letztere dafür dieses
Kind als sein es ließe zu verurteilen be-
urteilt ist,

ferner die Urverteilung der Geburts-
kunde Nr. 9316 d. d. München 16. Oktober
1897 im Sinne des erkrankenden Falsch
das zu verurteilen Urteil durch den
Civilstandesbeamten zu München ergan-
gen,

über die Kosten zu Lasten der Mutter-
liegend zu verurteilen.

Es liegt begründet und hat der Thiergut auf das
insultlich vorgegangen, hier begangen,
Art 3 folgt die beschlossene Bescheidungs-
und die begünstigte Geburtsurkunde
verurteilen und verurteilt, so wie nicht der
Mutter das am 1. September 1897 geboren

Leh.

Der Klagsan zu 1. und zu dessen Verhängung
betrachtet, da er sich während der Coning-
zeit vom 4. November 1896 bis zum 4.
März 1897 wegen Altersschwäche in der
geistigen Vermögenlichkeit befinden
sollte, seiner damaligen Person nicht be-
zweifeln; er habe in jener Zeit Elberfeld
mit auf wenige Stunden zu kürzen
Vierstundentagen verlassen. (Derzeit: Jüngere,
besondere Altersschwäche.)

Da das Pflegen des Der Klagsan zu 1.
ist auf Kosten der Elberfelder der Pflegen
unter Aufsicht der von Pflegen Klag-
begünstigt und wegen der Pflegen
ausgetragen worden.

Die Der Klagsan zu 2 ist im Prozesse nicht
verurteilt worden. Über die besetzte
Altersschwäche des Pflegen in der Coning-
zeit ist Jüngere nicht zu verurteilen un-
verurteilt worden. Hinsichtlich des Pflegen

der

Der Kaiserin Ansuchen wird auf das mündliche
Vorgehen des hiesigen
Richters (Ld. 13 J. St.) für Gültig genommen.

Gutsherrliche Gründe.

Ein vor dem der Hofe angelegtes Kind
hat gesetzlicher Vormutung zufolge den Hofe
mann zum Vater. Zur Verlegung eines
Kindes, zu dessen Gunsten, wie untergeordnet,
eine solche Vormutung spricht, ist aber
der Hofe mann — von anderen Fällen abge-
sehen — dann berechtigt, wenn er beweist,
daß er in der ganzen Zwischenzeit vom
30. bis zum 180. Tage vor der Geburt des
Kindes seinen Wohnsitz nicht im Hofe
der Hofe mann vermöglicherweise, seiner Ge-
winnlichkeit bei zu versetzen, aufzuheben hat. Ein
solcher Beweis muß vorliegen und es
braucht zu sein. Die mündliche Aussage der
Kaiserin Lang — Mayd bei der Mutter des Kindes
hat gleichbedeutend bewiesen, daß der Hofe mann,

von hieser bei seiner Mutter zu Elberfeld wohnt,
im Winter 1896 auf 1897 sich in mehr als hundert
Stunden Zeit auf Reisen beschäftigt hat; er
sei zwar einmal nach Köln oder Düsseldorf
gegangen, sie, die Jüngin - antworte sie aber
nicht, daß er jemals einen Vorst in der
Gefellschaft sei. So konnte nicht zweifelhaft
sein, daß die Jüngin sich, wenn sie
selbst nicht mit Hundem aufgefunden worden
seien, das Schicksal nach Köln oder Düsseldorf
sich erinnert, jedenfalls auf die davon
wird er erfahren haben, wenn er in jener
Zeit einen jedenfalls unbeschäftigten Reise
nach München unternehmen sollte. Zudem
findet die Lesende die Jüngin einen Hühner
durch die Hofstadt, daß zur Coningzeit,
die wichtig auf die Zeit vom 4. November 1896
bis zum 4. März 1897 befragt ist, die auf offener
Landchaft gestrichelte Befragung 5 Klagen hervorgehen
sind, was davon 5 hervorgeht, daß bei

der mit am 25. November 1896 in jenen Briefen
mit ein Lament überfließt wegen der Auf-
kann in der That, daß nach den Feststellungen
des Bescheidungsrichters die frühere
für den Kläger, bei seiner gerichtlichen
Vernehmung (L. 5. d. d.) in der That
nicht nur sehr bescheiden zu sein.

Wir sind somit der oben bezeichneten
Kaufmanns- und des Klägers zur Über-
nahme der Angelegenheiten verpflichtet
Merkung für den Gericht als gesetzlich
aufgeboten, so wie, da im übrigen die
Fristen des Artikels 316 Code civil gemein-
samt, der Klage (des Klägers) auf Verurteilung
des Kindes zurückzuführen, sein geschehen, ohne
daß es notwendig sein würde, in
der Aufklärung eines Theils der Fest-
stellungen begründung eine besondere, be-
stimmte zur Verurteilung" noch in der
bestehenden Teil des Urteils mit aufzuführen.

Oben

beurkundung vossien ab zu lässig, für die
Lerisfigung der Gekündeten Kinder an
gemäß anzunehmen, da es sich um eine
Lerisfigung im ungenau Timm is bezeugt
nicht sonderl. (vergl. Sach. Crome I 7. 204
Ann. 10. Crome allgem. Teil 3 16, 7. 133 Ann.

14) wiewohl zur Herbeiführung der Fest-
stellung der für zeitigen Civilstands-
frage am Rande der Gekündeten Kinder im Tim-
m der Klügerischen Lageform der im § 26
der Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Lär-
kundung der Personensachen und die off-
pflanzung vorgefunden May einzupflanzen ist.

Die Lärklage zu 2. nur nach Art 318 C. i.
zum Besten der Lärklage nach Sach. Crome III
7. 458), so wird durch die Lärklage zu 1.
bevollstet Pflanzung als Fruchtgenossin im
Timm der § 59 C. P. O. (Gretschmar Ann. zu Art
318) mit anerkennen. Von beiden Lärklagen
werden somit nach § 87, 88 Abs. 2 C. P. O. die

genü-

grünem Tuffen des Rosts Moritz zur Luft
zu legen.

gez. von Weiler Wieruszowski Graven
Einfluß.

Der Markt des Moritzgrabenstandes wird
gesetzt auf 1600 - 2100 M.

Ellerfeld, den 14. Juni 1898

Kgl. Landgericht III Zivilkammer
gez. von Weiler, Wieruszowski Mars
Einschreibung

~~proccur~~
Kgl. Amtsgericht
des Kgl. Landgerichts.



